

# Zusammenfassung der Änderungen der DGV 2020

## **Satzung (SA) des Deutscher Ringer-Bund e. V.**

### **§ 6 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der DRB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich, die Durchführung des Sportbetriebes sowie den organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf durch Satzungen, Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien. Verbindlich für den DRB sind hierbei insbesondere die nachfolgenden verbandsinternen sowie internationalen Regelungen.
- a) Vereinsinterne Regelungen:
- die Satzung des DRB,
  - .....
  - **das Konzept zur Prävention der Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt,**
  - **der DRB Ethik-Code,**
  - .....

### **§ 24 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) .....
- (2) Ferner kann das Präsidium als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht heranziehen:
- a) .....
- c) **den Verantwortlichen für internationale Angelegenheiten;**
- d) **den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten;**
- e) **den Good Governance Beauftragten;**
- f) **die Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses.**
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Referenten für Breiten- und Schulsport, für Bundeswehrangelegenheiten sowie für Statistik und Dokumentation werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Referent für Jugend wird von der Jugendleitervollversammlung, der Referent für Kampfrichter von der Kampfrichtervollversammlung, die Referentin für Frauenringen und Gleichstellung von der Frauenvollversammlung, der Referent für Medien von der Medienkommission und der Referent für Medizin von der Ärztekommision gewählt. Die beratenden Mitglieder des Präsidiums ohne Stimmrecht werden vom Präsidium berufen, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von der Delegiertenversammlung gewählt werden, **wobei der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte durch die Jugendleitervollversammlung vorgeschlagen und die Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses nach Maßgabe der Bundesligaordnung gewählt werden.**

- (4) .....

### **§ 33 Weitere Gremien**

- (1) .....
- (7) Die Jugendleitervollversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) .....
- b) **Vorschlag des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.**

# Rechts- und Strafordnung (RuSO) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

## (1) ANHANG 1 (zu § 5 (2) RuSO)

Nachfolgend beschriebene Handlungen können nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung als besondere Tatbestände unter Berücksichtigung von Art und Umfang des schuldhaften Verstoßes innerhalb des jeweils angegebenen Strafrahmens sanktioniert werden. Von Regelstrafen kann hierbei durch das zuständige Rechtsorgan abgewichen werden, soweit dies unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls geboten ist.

Ziff.	Tatbestand	Sanktion
<b>28</b>	Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen	Geldstrafe bis zu 5.000 € und/oder Sperre von bis zu 18 Monaten und/oder Lizenzentzug

## (2) ANHANG 2 (zu § 5 (2) RuSO)

Nachfolgende Ordnungsgelder können unbeschadet der Bestimmungen des § 5 (2) RuSO sowie der besonderen in **ANHANG 1** genannten Tatbestände nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung verhängt werden („**besondere Ordnungstatbestände**“).

Ziff.	Besonderer Ordnungstatbestand	Ordnungsgeld (in EUR)
<b>I.</b>	<b>Ordnungsgelder für Bundesligisten</b>	
	.....	
	29. Bearbeitungsgebühr bei Rücksendung eines unvollständigen Lizenzantrages	25,00
	30. Wiederholungsfall nach Ziff. 29.	50,00
	31. Nichtteilnahme an der Jahrestagung der Bundesligavereine	200,00
	32. Mannschaftsrückzug bzw. Rückzug von Mannschaften (Bundesliga) bis zum 31.01. eines Sportjahres	4.000,00
	Das Ordnungsgeld nach <b>Ziff. 32.</b> erhöht sich für jeden weiteren angefangenen Kalendermonat des Mannschaftsrückzugs nach dem 31.01. des jeweiligen Sportjahres um monatlich EUR 500,00.	
<b>VI.</b>	<b>Ordnungsgelder bei der Bearbeitung von Startberechtigungsanträgen</b>	
	1. Bearbeitungsgebühr bei Rücksendung eines unvollständigen Startberechtigungsantrags	25,00
	2. Wiederholungsfall nach <b>Ziff. 1</b>	50,00